



Satzung für den Betrieb der Kinderspielplätze, der Ballspielplätze und der Skateanlage des Marktes Feucht

vom 7. April 2015

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Kinderspielplätze, der Ballspielplätze und der Skate- anlage des Marktes Feucht

vom 05. Oktober 2017

§ 1 Allgemeines

Die Kinderspielplätze, Ballspielplätze und die Skateanlage des Marktes Feucht sind den Kindern und Jugendlichen folgender Altersgruppen gewidmet:

1. Kinder bis 12 Jahre
 - Spielplatz Rummelsberger Weg
 - Spielplatz Schäferweg
 - Spielplatz Moosbach
 - Spielplatz Ulmenstraße/Schwarzenbrucker Weg
 - Spielplatz Eichenhain
2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
 - Spielplatz Industriestraße
 - Spielplatz Ulmenstraße
 - Ballspielplatz Glogauer Straße
 - Ballspielplatz Industriestraße
 - Ballspielplatz Wiesenstraße
3. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Spielplatz Schwabacher Straße
 - Waldspielplatz Bienengarten
 - Ballspielplatz Bienengarten
 - Ballspielplatz Schwabacher Straße
4. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende von 8 bis 21 Jahren
 - Skateanlage

Personen anderer Altersgruppen dürfen die Kinderspielplätze, Ballspielplätze und die Skateanlage nicht benutzen. Ausgenommen hiervon sind begleitende Aufsichtspersonen.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die Kinder- und Ballspielplätze sind täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.
Die Skateanlage ist täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.
Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten und die Benutzung der in § 1 aufgeführten Einrichtungen verboten. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 3 **Allgemeines Verhalten**

Die Benutzer haben sich auf den Kinder- und Ballspielplätzen und der Skateanlage so zu verhalten, dass diese und ihre Einrichtungen - hierzu zählen alle Gegenstände, die der Verschönerung der genannten Plätze dienen, sowie Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie z. B. Spielgeräte, Tore u. dgl. - nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Eine Benutzung ist nur in herkömmlicher Form zu Zwecken der Sportausübung bzw. des Spielens zulässig (Gemeingebrauch). Die Skateanlage darf nur mit geeigneten Sportgeräten befahren werden.

Es darf durch die Benutzung niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Insbesondere ist untersagt:

- a) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde,
- b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe),
- c) das Befahren mit Fahrzeugen,
- d) das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken
- e) die Notdurft dort zu verrichten,
- f) ein offenes Feuer zu errichten,
- g) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
- h) das Hören lauter Musik,
- i) das Tragen von Fahrradhelmen auf Klettergerüsten, bzw. ähnlichen Geräten
- j) das Ballspielen (ausgenommen auf ausgewiesenen Ballspielplätzen)

§ 4 **Haftungsausschluss**

Der Markt Feucht haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinder- und Ballspielplätze und der Skateanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für die der Markt Feucht verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 5 **Platzverweis**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen, kann der Markt Feucht oder die von ihm bestellten Aufsichtspersonen einen Platzverweis aussprechen.

§ 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Feucht nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Benutzungssperre

Die Kinder- und Ballspielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung abgesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich die Kinderspielplätze, Ballspielplätze und die Skateanlage

1. entgegen § 1 benutzt
2. entgegen § 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten aufhält
3. entgegen § 3 Satz 1 Gegenstände beschädigt oder verunreinigt
4. entgegen § 3 Satz 3 mit nicht geeigneten Sportgeräten die Skateanlage befährt
5. entgegen § 3 Buchstabe a) Tiere mitführt
6. entgegen § 3 Buchstabe b) Papier und andere Abfälle außer an den dafür vorgesehen Stellen (Papierkörbe) wegwirft
7. entgegen § 3 Buchstabe c) mit Fahrzeugen befährt
8. entgegen § 3 Buchstabe d) alkoholische Getränke mitbringt und dort verzehrt
9. entgegen § 3 Buchstabe e) seine Notdurft verrichtet
10. entgegen § 3 Buchstabe f) ein offenes Feuer errichtet
11. entgegen § 3 Buchstabe g) dort zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt

12. entgegen § 3 Buchstabe h) dort laute Musik hört
13. entgegen § 3 Buchstabe i) Fahrradhelme auf Klettergerüsten, bzw. ähnlichen Geräten trägt
14. entgegen § 3 Buchstabe j) dort Ball spielt (ausgenommen auf ausgewiesenen Ballspielplätzen
15. einem gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt
16. der in § 6 auferlegten Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt
17. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwider handelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. November 2017 in Kraft.